

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Constructor University	
Ggf. Standort	Bremen-Grohn	
Studiengang	Supply Chain Management	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)	
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Heck	
Akkreditierungsbericht vom	28.03.2024	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs.....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums.....	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	9
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	10
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	10
Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	12
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	12
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	13
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	22
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	23
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	25
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	30
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	32
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	34
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	34
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	35
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	35

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	37
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	40
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	40
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	40
3 Begutachtungsverfahren	41
3.1 Allgemeine Hinweise	41
3.2 Rechtliche Grundlagen	43
3.3 Gutachter:innengremium	43
4 Datenblatt.....	44
4.1 Daten zum Studiengang	44
4.2 Daten zur Akkreditierung	46
5 Glossar.....	47

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)): Da nicht nachvollziehbar ist, welche Inhalte, Lehr- und Lernformen, Qualifikationsziele sowie Modulverantwortlichen in den Modulen konkret zu erwarten sind, muss die Hochschule insbesondere aus Transparenzgründen für Studieninteressierte sowie Studierende Inhalte, Lehr- und Lernformen, Qualifikationsziele sowie Modulverantwortliche der einzelnen Module klarer definieren. Dabei kann sie u. a. auf die bereits definierten Angaben in den Syllabi zurückgreifen und das Programmhandbuch um diese Informationen weiter ergänzen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs

„Ein multidisziplinärer, ganzheitlicher Ansatz sowie die Auseinandersetzung mit modernen digitalen Technologien und Herausforderungen sind die wesentlichen Charakteristika der Constructor University. Sie sind die Grundlage für die Entwicklung und Förderung akademischer Exzellenz, intellektueller Kompetenzen und gesellschaftlichen Engagements. Ziel ist das Vermitteln von beruflicher und wissenschaftlicher Qualifikation für die Führungskräfte von morgen, um ihnen das Wirken für eine nachhaltige und friedliche Zukunft zu ermöglichen.“

Diesem Leitbild fühlt sich die Constructor University seit ihrer Gründung als International University Bremen im Jahr 2001 verpflichtet und hat daraus drei Kernziele abgeleitet, die den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung, nämlich der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen sollen:

1. Akademische Exzellenz (gute Lehre inkl. Interdisziplinarität und Forschungsnähe, Studierbarkeit)
2. Persönlichkeitsentwicklung (Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, interkulturelle Kompetenz)
3. Arbeitsweltbefähigung (fachliche Kompetenz, überfachliche Kompetenz)

Der Studiengang Supply Chain Management (M. Sc.)¹ ist als Online-Masterstudiengang konzipiert und ist konsekutiv sowie anwendungsorientiert gestaltet. Dies spiegelt sich in den Modulen durch die Ausrichtung der Inhalte an realen Fragestellungen, die Einbindung von Praktiker:innen aus erfolgreichen Unternehmen verschiedener Branchen, die Zusammenarbeit mit Unternehmen in Form von Fallstudien und Simulationen wider. Der pädagogische Ansatz des Studiengangs zeichnet sich daher nicht nur durch einen starken Praxisbezug, sondern auch durch eine hohe Einbindung der Studierenden aus. Das Onlinestudium soll den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität bieten und damit ermöglichen, die Lerninhalte in der eigenen Geschwindigkeit absolvieren zu können. Dafür werden die Kursinhalte auf einer Lernplattform bereitgestellt. In Anlehnung an das sogenannte Flipped-Classroom-Modell werden die asynchronen Kursinhalte mit optionalen, synchronen Tutorien im Rahmen von Videokonferenzen ergänzt.

Inhaltlich orientiert sich der Studiengang an den Bedürfnissen der Unternehmen in der heutigen Zeit und berücksichtigt externe Unternehmensstrukturen. Es werden sowohl Lieferantenbeziehungen als auch das Management relevanter Unternehmensnetzwerke thematisiert. Außerdem

¹ Dieser Studiengang existiert bereits als akkreditierter Präsenzstudiengang mit dem gleichen Namen. Daher wird der Studiengangstitel im Programmhandbuch und auf der Website mit dem Zusatz „(online)“ versehen, auch wenn der eigentliche Studiengangstitel diesen Zusatz nicht beinhaltet. Dieser Zusatz dient lediglich, um die Unterscheidung der Präsenz- und Onlinestudiengänge möglichst transparent zu gestalten.

wird in diesem Kontext ein besonderer Fokus auf Datenanalyse und Datenmanagement gelegt. Die Studierenden lernen Modelle, Instrumente und Methoden kennen, die sich auf alle Bereiche der Logistik, des Supply Chain Managements und der Produktion übertragen lassen. Das theoretische Wissen soll durch praktische Übungen, Fallstudien, Simulationen und Planspiele angewendet werden. Darüber hinaus werden kritische Diskussionen gefördert, um das Verständnis der Studierenden für die Modulinhalte anzuregen und zu verbessern.

Supply Chain Management mit Schwerpunkt auf Data Analytics wird von der Hochschule als ein wachsendes, weltweit gefragtes Tätigkeitsfeld gesehen, für welches gut ausgebildete Führungskräfte benötigt werden, die die Fähigkeit besitzen, das Supply Chain Management als strategische Unternehmensfunktion richtig zu positionieren, implementieren und auch zu führen. Die Absolvent:innen sollen für Aufgaben in den Bereichen Supply Chain Management, Logistik, Beschaffung, Handel, Prozessoptimierung, Projektmanagement, Unternehmensplanung und darüber hinaus qualifiziert werden. Sie können in verschiedenen Branchen tätig werden, z. B. in den Bereichen Automobilwirtschaft, Luft- und Raumfahrt, Beratung, Produktion, Transport, Eisenbahn, Lebensmittel und Getränke, Einzelhandel, Einkauf, Großhandel, Informationstechnologie sowie in NGOs.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Constructor University konnte insbesondere über die in der Begehung geteilten Erfahrungen aus der Präsenzlehre in diesem Studiengang demonstrieren, dass wissenschaftlich anspruchsvoll und praxisrelevant aktuell die wesentlichen Inhalte gelehrt werden. Der Studiengang Supply Chain Management profitiert erheblich davon, dass die motivierten und aufgeschlossenen Professor:innen auch auf den Gebieten der Ingenieurwissenschaften und der Informatik forschen und lehren. Insbesondere überzeugten die Berichte über die in den Seminaren mit den Studierenden durchgeführten interessanten und auch anspruchsvollen Projekte. Die Studierenden des Präsenzstudiengangs konnten den positiven Eindruck weiterhin bestätigen, da sie sich im Rahmen der Begehung als sehr zufrieden zeigten. Auch der Workload wurde von ihnen als moderat und mit hoher Flexibilität beschrieben.

Schwer einzuschätzen, bleibt aber die tatsächlich erreichbare Qualität in der reinen Online-Durchführung, die nicht nur eine Funktion der Lehrenden, sondern auch der Auswahl und der Motivation der Studierenden ist. Hierzu wurden aber bei der Begehung vielversprechende Überlegungen und Ansätze präsentiert. Es steht außerdem fest, dass eine herausragende technische Ausstattung zur Produktion von asynchronem Lehrmaterial (Videos etc.) zur Verfügung steht.

Die Offenheit bzw. die nicht besonders dezidierte inhaltliche Beschreibung der Module weist auch einen gewissen Vorteil flexibler Anpassungsmöglichkeit auf, der nach aller Erfahrung an der Constructor University vorteilhaft ausgeschöpft wird, doch ist auch mit Blick auf die separate Zulassung der Online-Durchführung als eigener Studiengang eine detaillierte Festlegung vorzunehmen.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung schlagen die Gutachtenden daher folgende Auflage vor:

Da nicht nachvollziehbar ist, welche Inhalte, Lehr- und Lernformen, Qualifikationsziele sowie Modulverantwortlichen in den Modulen konkret zu erwarten sind, muss die Hochschule insbesondere aus Transparenzgründen für Studieninteressierte sowie Studierende Inhalte, Lehr- und Lernformen, Qualifikationsziele sowie Modulverantwortliche der einzelnen Module klarer definieren. Dabei kann sie u. a. auf die bereits definierten Angaben in den Syllabi zurückgreifen und das Programmhandbuch um diese Informationen weiter ergänzen.

Weiterhin geben die Gutachtenden folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs:

Die Hochschule sollte die Differenzierung sowohl zwischen dem Online- und Präsenzstudiengang als auch zwischen den Qualifikationen eines Bachelor- und Masterstudiengangs klarer herausarbeiten und diese Unterschiede auch in den Qualifikationszielen herauszustellen. Zur Herausstellung der Spezifika des Online-Studiengangs sollte die Hochschule aber auch die anstehenden

Herausforderungen des Online-Studiums beachten, wie z. B. mangelnde Möglichkeiten zum Netzwerken und zur sozialen Interaktion, Zeitverschiebungen bei geplanten Tutorien/Gruppenarbeiten usw.

Wenn Literatur in den Modulen angegeben wird, sollte diese auch aktuell sein oder zumindest die aktuelle Auflage umfassen.

Die Hochschule sollte die Prüfungsformate und ihre Umfänge kontinuierlich vor dem Qualifikationsgrad des Studiengangs, der Arbeitsbelastung und insbesondere der Kompetenzorientierung überprüfen und ggf. anpassen. Dabei verweisen die Gutachtenden insbesondere auf die im Studiengang geforderten Hausarbeiten, die ihres Erachtens einen eher geringen Umfang für einen Masterstudiengang haben.

Da im Studiengang überwiegend schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, sollte die Hochschule die mündlichen Prüfungsformate durch eine Erhöhung stärken.

Die Hochschule sollte regelmäßig Maßnahmen ergreifen, um die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Ausgestaltung des Curriculums kontinuierlich zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die Hochschule sollte sich aktiv bemühen, nicht nur aufgrund eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses, sondern auch aufgrund der Vorbildfunktion für weibliche Studierende die Anzahl der weiblichen Lehrenden zu erhöhen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang besitzt eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit. Nach erfolgreichem Abschluss führt der Studiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv und zeichnet sich durch ein anwendungsorientiertes Profil aus.

Im Studiengang ist das Schreiben einer Masterarbeit verpflichtend vorgesehen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Dies ist in Teil II § 6 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge (*Policies for Master Studies*) i. d. F. vom 1. September 2023 festgelegt. Laut Programmhandbuch bietet die Masterarbeit den Studierenden die Möglichkeit, ihre Interessen in einem bestimmten Themenbereich zu entwickeln und ihre Fähigkeit zu eigenständiger Forschung unter Beweis zu stellen. Das gewählte Thema der Arbeit sowie der Ansatz müssen sich auf ein aktuelles Problem des Supply Chain Managements beziehen. Es wird empfohlen, die Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung eines Problems des Fachs unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden auch in Teil II § 6 der Rahmenprüfungsordnung aufzunehmen.²

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 1: Die Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung eines Problems des Fachs unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sollte auch in Teil II § 6 der Rahmenprüfungsordnung aufgenommen werden.

² Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass sie diesen Punkt bereits in die Liste der nächsten Änderungen der General Master Policies im Mai 2024 aufgenommen hat und diesen Punkt daher im Sommer 2024 umsetzen wird. Dies wird positiv bewertet. Die Empfehlung wird jedoch bis zur Umsetzung aufrechterhalten.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Supply Chain Management (M. Sc.) ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mind. der Abschlussnote „gut“ in den Bereichen *Business Administration, Logistics, Economics, Industrial Engineering and Management* oder *Information Technology*. Neben Zeugnissen und Prüfungs- bzw. Testergebnissen sind ein Motivationsschreiben und zwei Empfehlungsschreiben einzureichen, aus denen höhere analytische, Problemlösungs- und kommunikative Kompetenzen hervorgehen müssen.

Generell gilt, dass Bewerber:innen keine Deutschkenntnisse nachweisen, aber über ausreichende Englischkenntnisse verfügen müssen, die mit einem TOEFL-Score von 90 Punkten, Level 6,5 im IELTS oder vergleichbaren Ergebnissen in äquivalenten Tests nachgewiesen werden können. Bewerber:innen mit Muttersprache Englisch, sowie diejenigen, die bereits ein englischsprachiges Studium oder eine englischsprachige Schulausbildung absolviert haben, sind hiervon ausgenommen. Der Zulassungsprozess wird durch die zentrale Zulassungsstelle sowie Fakultätsmitglieder durchgeführt und im elektronischen System dokumentiert.

Die Constructor University entscheidet als private Universität in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Vergabe ihrer Studienplätze. Laut Selbstbericht entsprechen die Zugangsvoraussetzungen für beide Studiengänge § 33 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG). Sie sind in § 1 der Zulassungsordnung (*Admission and Enrollment Policy*) i. d. F. vom 1. September 2023 sowie im Programmhandbuch unter Kapitel 1.7 *Admission Requirements* geregelt und, inklusive Details über zugelassene Sprachtests, auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht³.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Master of Science (M. Sc.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

³ <https://constructor.university/programs/graduate-education/supply-chain-management/scm-application-information> (16.11.2023)

Die Abschlussdokumente setzen sich aus Urkunde (*Diploma*), Abschlusszeugnis (*Final Transcript*) und Diploma Supplement zusammen. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Die Hochschule weist im Diploma Supplement unter 4.4 im Rahmen einer Notenverteilungstabelle eine relative Note aus, indem der Notendurchschnitt des obersten Zehntels, des obersten Viertels, der oberen Hälfte, des obersten $\frac{3}{4}$ und des letzten Viertels ausgewiesen und die Anzahl der Graduierten in der jeweiligen Gruppe angegeben werden. Die Constructor University hat sich bei dieser Bemessung an internationalen Vorbildern von vor 2015 orientiert. Aus Gründen der Datenkonsistenz hat sich die Hochschule bewusst gegen die Anpassung an den ECTS Users' Guide von 2015 entschieden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Programmhandbuch liegt vor. Die 19 zu belegenden Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Inhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen und die Wiederholung von Prüfungen sind in der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkrV BR aufgeführten Mindestangaben sind damit vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei umfassen 18 Module fünf ECTS-Leistungspunkte. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die im Programmhandbuch vorgesehenen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. In Teil 1 § 6 der Rahmenprüfungsordnung ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden entspricht.

Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte. Es ist vorgesehen, dass je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte, d. h. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr, zu erbringen sind. Für den Masterabschluss müssen unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Die Masterarbeit (inkl. Exposé (Studienleistung) und mündlicher Verteidigung (Prüfungsleistung))⁴ wird im Rahmen des Moduls „Master Thesis“ bearbeitet und umfasst insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennungsregeln sind in Kapitel *III.9 Transfer credit points and Non-Academic Achievements* der Rahmenprüfungsordnung (*Policies for Master Studies*) geregelt.

Leistungen, die vor oder während des Studiums an anderen Universitäten erworben wurden, werden an der Constructor University anerkannt. Module bzw. Modulbestandteile, die an anderen Institutionen absolviert wurden, sind anrechenbar, wenn sich die anzuerkennende Qualifikation nicht wesentlich in Inhalt, angestrebten Lernergebnissen, Umfang, akademischem Niveau oder Qualität von den an der Constructor University angebotenen Modulen unterscheiden. Bei einer signifikanten Menge an sog. *Transfer Credits* ist es möglich, in ein höheres Semester eingestuft zu werden.

⁴ Die Masterarbeit fließt mit einer Gewichtung von 80 % und die mündliche Verteidigung der Masterarbeit mit einer Gewichtung von 20 % in die Benotung des Moduls ein.

Für den Antrag auf Anerkennung müssen die Studierenden das Formular „Transfer Credit Form“, die Lehrpläne der Module und ein offizielles Zeugnis mit den belegten Modulen und/oder Modulbestandteilen der Prüfungs- und Immatrikulationsstelle (*Registrar & Student Services*) vorlegen. Bei Auslandsaufenthalten müssen die Studierenden ein Semester zuvor einen Antrag auf Anerkennung mit den Modulen vorlegen, die sie im Ausland belegen wollen und welche die Module an der Constructor University ersetzen sollen. Die fachliche Verantwortung für die Entscheidung darüber liegt bei der Studiengangsleitung (*Study Program Chair (SPC)*).

Die Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen kann bis zur Hälfte der für einen Abschluss benötigten Leistungspunkte erfolgen. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie in Inhalt und Niveau den Modulen und/oder Modulbestandteilen des Studiengangs gleichwertig sind. Die entsprechenden Formblätter können auch bei der Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen bei der Abteilung *Registrar & Student Services* angefordert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden die Modulinhalte des Studiengangs ausführlich besprochen. Weitere Themen der Gespräche waren u. a. die Zielgruppe des Studiengangs, das Konzept des Online-Studiengangs (im Gegensatz zum Präsenzstudiengang) und der Erwerb sozialer Kompetenzen im Online-Modus.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Online-Studiengang Supply Chain Management (M. Sc.) baut auf dem Wissensstand des Bachelorstudiums in den Bereichen *Business Administration, Logistics, Economics, Industrial Engineering and Management* oder *Information Technology* (vgl. hierzu auch § 5 *Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten*) auf und verfolgt einen integrativen Ansatz, der zentrale Aspekte der Konzeption, Instandhaltung und Analyse von Lieferketten in einer zunehmend digitalisierten Welt vertiefen soll. Ziel des Studiengangs ist es, dass Studierende ein tiefgehendes Verständnis für die Gestaltung, Pflege und Analyse von Lieferketten erlangen und sich die erforderlichen Fähigkeiten und Methoden aneignen, um diese für ein erfolgreiches und verantwortungsvolles Arbeiten in Lieferketten bzw. -netzwerken einzusetzen. Der Studiengang soll die Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden erweitern, um auf die oben beschriebenen Aufgaben und Entwicklungen in zunehmend digitalisierten Lieferketten vorzubereiten. Das Curriculum soll moderne Führungs- und Managementkompetenzen vermitteln. Dazu gehören die Analyse datengetriebener Geschäftsprozesse, die Fähigkeit und die Bereitschaft, Änderungspotenziale zu erkennen sowie die Einleitung und die erfolgreiche Gestaltung von Veränderungsprozessen.

Das Alleinstellungsmerkmal dieses Studiengangs ist der starke Fokus auf Datenanalyse und Data Engineering. In einer zunehmend vernetzten und digitalisierten Welt werden entlang der Lieferketten viele Daten gesammelt, die verarbeitet, analysiert und den Entscheidungsträgern zugänglich gemacht werden müssen. Speziell zugeschnittene Module für Datenanalyse und -programmierung vermitteln den Studierenden diese Fähigkeiten, die in allen Branchen gefragt sind.

Von Anfang an werden Studierende in die Lage versetzt, mit einem breiten, detaillierten und kritischen Verständnis Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen im Supply

Chain Management zu definieren und zu interpretieren. Detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens und Problemlösungskompetenzen werden insbesondere im dritten und vierten Semester vertieft. Mathematisch-methodisches Wissen wird nicht in reinen Mathematikmodulen, sondern anwendungsorientiert mit Blick auf Supply Chain Management vermittelt. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf Datenanalyse und Programmieren. Die Basis hierfür schaffen die Module „Big Data Challenge“, „Programming in Python“ und „Applied Modeling & Simulation“, die sowohl die Anwendungsbereiche und Herausforderungen untersuchen als auch mögliche datenbasierte Methoden anwenden. Diese Methoden werden in den Folgemodulen weiter angewandt und vertieft, vornehmlich in den Modulen „Trends and Challenges in SCM“, „Supply Chain Engineering“ im zweiten Semester sowie „Programming in R“, „Data Analytics in SCM“ und „Smart Cities and Transportation Concepts“ im dritten Semester. Damit sollen Studierende in die Lage versetzt werden, wissenschaftlich fundierte und datengestützte Entscheidungen im Kontext von Supply Chain Management und Logistik zu treffen und mögliche Auswirkungen auf Unternehmen, Umwelt und Gesellschaft kritisch zu reflektieren, zur Lösung komplexer akademischer und beruflicher Probleme selbstständig interdisziplinäre Ansätze beizutragen und anhand qualitativer und quantitativer Methoden neues Wissen zu entwickeln. Qualitative und quantitative Methoden wissenschaftlichen Arbeitens erlernen die Studierenden im Modul „Research Methods in SCM“ im zweiten Semester. Das Modul „Communicating & Presenting“ unterstützt Studierende bei der Entwicklung ihrer Kompetenzen in der verbalen und schriftlichen Kommunikation sowohl in akademischem als auch in beruflichem Kontext. Die in diesen Modulen erlernten Fähigkeiten werden im dritten Semester im „Research Project“ erprobt, in dem Studierende in Kleingruppen wissenschaftliche Fragestellungen in einer Hausarbeit bearbeiten. Dies dient auch der Vorbereitung der Masterthesis, in der Studierende im vierten Semester ein wissenschaftliches Thema eigenständig bearbeiten.

Supply Chain Management mit Schwerpunkt auf Data Analytics wird von der Hochschule als ein wachsendes, weltweit gefragtes Tätigkeitsfeld gesehen. Das Profil des Studienganges soll Absolvent:innen für Aufgaben in den Bereichen Supply Chain Management, Logistik, Beschaffung, Handel, Prozessoptimierung, Projektmanagement, Unternehmensplanung und darüber hinaus qualifizieren. Folgende berufsbefähigende Kompetenzen sollen im Studiengang vermittelt werden:

- komplexes analytisches und interdisziplinäres Denken,
- Problemlösungsfähigkeiten, selbstständig und in Kooperation mit anderen, auch in ungewohnten und interdisziplinären Kontexten oder mit begrenzten Informationen,
- relevante Sekundär- und Primärdaten nach wissenschaftlichen Methoden zu sammeln, zu interpretieren und kritisch zu reflektieren,

- Fähigkeit und die Bereitschaft, Änderungspotenziale zu erkennen und Veränderungsprozesse einzuleiten, zu gestalten und zu Ende zu führen,
- Kommunikationsfähigkeiten,
- Entscheidungskompetenz auf faktenbasierter, wissenschaftlicher Basis,
- Verantwortungsbewusstsein, Stressresistenz, Flexibilität und
- Sozialkompetenzen inklusive interkultureller Kompetenzen.

Laut Selbstbericht entsprechen diese Kompetenzen auch denen des Qualifikationsrahmens Wirtschaftsingenieurwesen und der Vorschläge der Wirtschaftswissenschaften. Sie werden in anwendungsorientierten Modulen erlernt, eingeübt und geprüft.

Laut der Absolvent:innenbefragung aus dem Präsenzstudiengang beginnen die meisten Absolvent:innen ihre Karriere in Deutschland, viele im verarbeitenden Gewerbe. Heute sind sie in verschiedenen Branchen tätig, z. B. in den Bereichen Automobilwirtschaft, Luft- und Raumfahrt, Beratung, Produktion, Transport, Eisenbahn, Lebensmittel und Getränke, Einzelhandel, Einkauf, Großhandel, Informationstechnologie sowie in NGOs.

Einige Kompetenzen zur Erwerbstätigkeit dienen auch der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere Verantwortungsbewusstsein auch für gesellschaftliche Prozesse, Stressresistenz, Flexibilität und Sozialkompetenzen, aber auch die Selbstreflexion und die Berücksichtigung ethischer Fragestellungen. Die Studierenden werden in die Arbeit mit und innerhalb von Unternehmen eingeführt und entwickeln durch häufiges formatives Feedback und individuelle Betreuung Professionalität, sodass Sozial- und Selbstkompetenzen gestärkt werden. Das Studium an der Constructor University findet in einem internationalen Umfeld statt. Die Studierenden erwerben interkulturelle Kompetenz durch Gruppenarbeit im virtuellen Umfeld. Auf diese Weise erwerben die Studierenden praktische soziale und interkulturelle Kompetenzen und bauen ihr Vertrauen in ein englischsprachiges Arbeits- und Lernumfeld auf. Auf Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen werden Studierende durch praktische und realitätsnahe Anwendungen erlernter Konzepte, wie z. B. Simulationen und Planspiele, dazu angehalten, Entscheidungen auf der Grundlage von theoretischem Wissen und analysierten Daten zu treffen und die Auswirkungen dieser getroffenen Entscheidungen kritisch zu reflektieren. Durch Gruppenprojekte lernen Studierende darüber hinaus, auch remote in heterogenen Teams zusammenzuarbeiten, verschiedene Akteur:innen und Perspektiven einzubeziehen sowie Konfliktpotentiale zu erkennen und konstruktiv zu lösen. Insbesondere die Internationalität der Constructor University sowie die soziokulturelle Vielfalt der Studierenden sind hierbei von Vorteil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Studiengangs sind nach mehrheitlicher Bewertung durch die Gutachtenden klar formuliert. Die Gutachtendengruppe empfiehlt jedoch, die Differenzierung sowohl zwischen dem Online- und Präsenzstudiengang als auch die Unterschiede zwischen den Qualifikationen eines Bachelor- und Masterstudiengangs klarer herauszuarbeiten und diese Unterschiede auch in den Qualifikationszielen herauszustellen.⁵ Sie ist sich bewusst, dass der Online-Studiengang an den Präsenzstudiengang angelehnt ist und aufgrund der Heterogenität der Studierenden, die aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Bildungsstandards kommen, eine einheitliche Wissensbasis schaffen muss. Dennoch sollte eine Präzisierung erfolgen.

Die Gutachtenden schätzen es, dass auch ein Wert auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gelegt wird, indem trotz des Online-Modus gezielt Schlüsselkompetenzen durch beispielsweise Gruppenarbeiten und -projekte gefördert werden sollen. Nach Angaben der Lehrenden in der Begehung soll auch die Lernplattform neben der Ausbildung von Projektmanagementfähigkeiten auf soziale Interaktionen der Studierenden ausgelegt werden, um Teamarbeiten zu ermöglichen. Zur Herausstellung der Spezifika des Online-Studiengangs sollte die Hochschule aber auch die anstehenden Herausforderungen des Online-Studiums beachten, wie z. B. mangelnde Möglichkeiten zum Netzwerken und zur sozialen Interaktion, Zeitverschiebungen bei geplanten Tutorien/Gruppenarbeiten usw.⁶ Weiterhin sind sich die Gutachtenden einig, dass die Hochschule grundsätzlich gute Ansätze bezüglich der interdisziplinären Kohäsion hat und auch in diesem Studiengang durch interdisziplinäre und studiengangsübergreifende Module den interdisziplinären Austausch der Studierenden fördern wird.

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Bewertung durch die Gutachtenden für einen Masterstudiengang grundsätzlich angemessen und passend gewählt. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen weitgehend dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs, sollten aber einer kontinuierlichen Überprüfung und Aktualisierung unterzogen werden (siehe hierzu auch Empfehlung zu § 13 *Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge*). Seitens der Gutachtendengruppe erfüllt der Studiengang insgesamt die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Master-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

⁵ Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme herausgestellt, dass sie diesen Punkt beachten und eine hinreichende Differenzierung in den Qualifikationszielen sicherstellen wird. Diese Rückmeldung wird von den Gutachtenden positiv beurteilt. Die Empfehlung wird jedoch bis zur Umsetzung aufrechterhalten.

⁶ Siehe Fußnote 5.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Differenzierung sowohl zwischen dem Online- und Präsenzstudiengang als auch zwischen den Qualifikationen eines Bachelor- und Masterstudiengangs klarer herausarbeiten und diese Unterschiede auch in den Qualifikationszielen herauszustellen. Zur Herausstellung der Spezifika des Online-Studiengangs sollte die Hochschule aber auch die anstehenden Herausforderungen des Online-Studiums beachten, wie z. B. mangelnde Möglichkeiten zum Netzwerken und zur sozialen Interaktion, Zeitverschiebungen bei geplanten Tutorien/Gruppenarbeiten usw.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang gliedert sich in vier Bereiche: *CORE* (45 ECTS-Leistungspunkte), *Research and Discovery* (15 ECTS-Leistungspunkte), *Math and Methods* (15 ECTS-Leistungspunkte) und *CAREER* (15 ECTS-Leistungspunkte). Jedes Semester besteht aus einer Mischung dieser Module. Der *CORE*-Bereich besteht aus Modulen, die sich auf Schlüsselthemen des Managements von Lieferketten in einer digitalisierten Welt konzentrieren. Die Studierenden lernen sowohl den aktuellen Stand der Technik als auch neue Konzepte für Funktionen in Unternehmen im Zusammenhang mit Lieferketten. Der Bereich *Research and Discovery* besteht aus Modulen, welche notwendige digitale Techniken umfassen, um Lieferketten zu verstehen, zu modellieren, zu entwerfen und zu analysieren. Der Bereich *Math and Methods* umfasst Module, die sich auf Programmiersprachen und Forschungsmethoden beziehen und für die Datenanalyse sowie darüber hinaus für das Supply Chain Management grundlegend sind. Der *CAREER*-Bereich besteht aus Modulen, die Soft Skills ansprechen und die für Supply Chain Manager:innen notwendig sind, um Ideen zu artikulieren, Verantwortung für Entscheidungen zu übernehmen und einen Beitrag zum wirtschaftlichen Ökosystem zu leisten. Das Studium schließt im vierten Semester mit einer Masterarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte) ab, die auch in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen geschrieben werden kann.

Der Studiengang baut Wissen und Kompetenzen schrittweise und integrativ auf. Das erste Semester ist ein Grundsemester, in dem Studierende mit verschiedenen Bildungs- und Kulturhintergründen mit fortgeschrittenen Methoden und Kenntnissen über Lieferketten und Logistik sowie Datenanalysen, Programmieren, Sprachen und Soft Skills vertraut gemacht werden und die für

den weiteren Verlauf ihres Studiums unerlässlich sind. Konkret belegen die Studierenden im ersten Semester die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten:

- „Business Intelligence“ (*CORE*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „SCM and Logistics“ (*CORE*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Big Data Challenge for SCM“ (*CORE*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Applied Modeling and Simulation“ (*Research and Discovery*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Programming in Python“ (*Math and Methods*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Communicating and Presenting“ (*CAREER*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte).

Im zweiten Semester liegt der Fokus auf den verschiedenen Facetten von Lieferketten, wie Design, Einkauf, Distribution, Trends etc. Die Studierenden belegen die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten:

- „Trends & Challenges in SCM“ (*CORE*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Advanced Supply Chain Management“ (*CORE*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Purchasing & Distribution“ (*CORE*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Supply Chain Engineering“ (*Research and Discovery*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Research Methods in SCM“ (*Math and Methods*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Business Ethics“ (*CAREER*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte).

Im Modul „Advanced Supply Chain Management“ verwenden die Studierenden unter Anleitung von SAP-Vertreter:innen die Software SAP Integrated Business Planning (IBP), um Prozesse in den Bereichen Nachfrage, Sales & Operations, Bestand und Beschaffung zu planen, zu analysieren und zu verbessern. Im Modul „Trends & Challenges in SCM“ untersuchen die Studierenden den Nutzen und die Effekte neuer oder in der Entwicklung befindlicher Technologien in der Produktion und Logistik, gegenwärtig z. B. den Einsatz von Drohnen, elektrischen Autos, Robotern etc. bei DHL. Auch *Serious Games* spielen eine Rolle, z. B. „Fresh Connection“ im Modul „Supply Chain Engineering“, in dem Studierende strategische und taktische Entscheidungen in der Wertschöpfungskette eines imaginären Saffherstellers treffen müssen. Das Spiel wird auch in Unternehmen zur Mitarbeiter:innenschulung eingesetzt.

Im dritten Semester wird der Schwerpunkt auf die Einführung komplexer Aufgaben in Wissenschaft und Industrie gelegt. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen, um die Vorbereitung von Lösungen für aktuelle theoretische und praktische wissenschaftliche Probleme eines Industriepartners selbst zu organisieren. Die Studierenden belegen die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten:

- „Data Analytics in SCM“ (*CORE*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)

- „Smart Cities and Transportation Concepts“ (*CORE*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Artificial Intelligence in Business and Society for SCM“ (*CORE*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Research Project“ (*Research and Discovery*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Programming in R“ (*Math and Methods*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)
- „Sustainable Business in Germany“ (*CAREER*-Modul, fünf ECTS-Leistungspunkte)

Im vierten Semester widmen sich die Studierenden der Masterarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte). Die Masterarbeit wird von einem Forschungsseminar sowie einem Tutorium begleitet. Die Studierenden sollen dadurch bei der Suche nach interessanten Forschungsfragen und innovativen Ansätzen angeleitet und beim Schreibprozess unterstützt werden. Die Treffen ermöglichen zudem den Austausch mit Tutor:innen und Kommiliton:innen. Gleichzeitig beginnen die Studierenden mit ihrer eigenen Forschung unter der Aufsicht ihres Academic Advisors.

In Studiengang werden die Kursinhalte für ein asynchrones Lernen auf einer Lernplattform bereitgestellt. In Anlehnung an das sogenannte Flipped-Classroom-Modell werden die asynchronen Kursinhalte mit optionalen, synchronen Tutorien im Rahmen von Videokonferenzen ergänzt. Der Kursinhalt ist analog zu den Semesterwochen in thematische Lernabschnitte unterteilt und ermöglicht über Lernaktivitäten oder Quizze eine individuelle Rückmeldung zum Lernfortschritt. Module mit praktischen Komponenten beinhalten virtuelle Laborpraktika (bspw. Coding Labs), Projekte und Abschlussarbeiten im Sinn eines problem- oder projektbasierten Lernens. Die Kursbetreuung erfolgt durch einen Academic Tutor für individuelle Fragen, der Studierenden entweder in den live (synchronen) Tutorien oder über Kommunikationskanäle zur Verfügung steht. Ergänzt wird diese Betreuung durch Peer-Learning in virtuelle Studiengruppen bzw. Peer-Evaluierungen. Für die Umsetzung der Online-Lehre hat die Hochschule zudem ein Online-Fernlehr- und -lernkonzept entwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der auf Supply Chain Management ausgerichtete Masterstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtmodule, sodass sich die Freiräume der Studierenden auf die Wahl der (anwendungsorientierten) Projektarbeiten sowie das Thema der Masterarbeit beschränken. Vor dem Hintergrund dieses spezifischen Masterstudiengangs wird dies allerdings von den Gutachtenden als hinreichend beurteilt. Eine hohe Flexibilität bietet jedoch die beschriebene Kombination aus asynchronen und synchronen Lehr- und Lernformaten, die von den Gutachtenden als passend für einen Online-Studiengang und der Fachdisziplin angemessen bewertet werden.

Die Gutachtendengruppe beurteilt den Aufbau des Studiengangs grundsätzlich als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept scheinen stimmig aufeinander bezogen

zu sein. Allerdings können die Gutachtenden nicht gänzlich nachvollziehen, welche Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie Qualifikationsziele in den Modulen konkret zu erwarten sind. Die Hochschule hat für sich festgelegt, im Programmhandbuch die Studien- und Prüfungsordnung, den Prüfungsplan und Beschreibungen der Module zu hinterlegen, während die Syllabi die Modulbeschreibungen des Programmhandbuchs präzisieren sollen und ggf. jedes Semester angepasst werden können. Zwar stimmt die Gutachtendengruppe einem gewissen Freiheitsgrad der Dozierenden zu, sieht hier aber aus Transparenzgründen für Studieninteressierte sowie Studierende eine Klarstellung – auch nach Einreichung der Stellungnahme der Hochschule – als notwendig an.⁷ Die Inhalte, Lehr- und Lernformen, Qualifikationsziele sowie Modulverantwortlichen der einzelnen Module müssen daher ihrer Ansicht nach klarer definiert werden. Dabei kann die Hochschule u. a. auf die bereits definierten Angaben in den Syllabi zurückgreifen und das Programmhandbuch um diese Informationen weiter ergänzen. Als Beispiele nennen die Gutachtenden folgende Module: Im Modul „Business Intelligence“ wird das Fachgebiet mit Schlagworten definiert, jedoch bleibt unklar, welche Perspektive die Studierenden auf das Fach einnehmen sollen, z. B. ob sie praktische Konzepte und die Theorie bewerten können sollen etc. Die Module „Business and Society“ und „Data Analytics“ beziehen sich beide auf *Machine Learning*, allerdings ist nicht ersichtlich, welche Aspekte von *Machine Learning* Gegenstand des jeweiligen Moduls sind. Somit bleibt auch unklar, ob Redundanzen in den genannten Modulen auftreten.

Weiterhin möchten die Gutachtenden hinsichtlich der in den Modulbeschreibungen aufgelisteten Literatur eine Empfehlung geben: Wenn Literatur in den Modulen angegeben wird, sollte diese ihrer Ansicht nach auch aktuell sein oder zumindest die aktuelle Auflage umfassen.⁸

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtenden schlagen folgende Auflage vor:

⁷ Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme erläutert, dass an der Constructor University die Modulbeschreibungen gemäß der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge in den Syllabi erfolgen. Diese stellen ihrer Ansicht nach im Sinne der Akkreditierung das Modulhandbuch dar. Das Programmhandbuch hat den rechtlichen Stellenwert einer Studien- und Prüfungsordnung, das nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen des Masterstudiums und einen Prüfungsplan, sondern darüber hinaus bereits weitreichende Angaben zu den Modulen nach Art eines Modulhandbuchs enthält. Zur Präzisierung dienen laut Hochschule die Syllabi, die hochschulintern veröffentlicht werden, und nach Ansicht der Hochschule ausreichend für die Informationspflichten nach § 12 Abs. 5 HSchulQSAkkV BR sind. Diesen Ausführungen widersprechen die Gutachtenden jedoch, da die vollständigen Modulbeschreibungen ihrer Ansicht nach sowohl für Studierende als auch für Studienbewerber:innen einsehbar sein müssen. Zudem waren zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht alle Syllabi erstellt. Die Begutachtungsgrundlage bildeten daher die Modulbeschreibungen in den Programmhandbüchern. Auch wenn diese die Mindestangaben gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkkV BR enthalten, weisen die Modulbeschreibungen nach Bewertung der Gutachtenden inhaltliche Lücken auf. Daher wird die vorgeschlagene Auflage aufrechterhalten.

⁸ Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme hervorgehoben, dass sie sicherstellen wird, dass die angezeigte Literatur immer auf dem aktuellen Stand ist. Diese Rückmeldung wird von den Gutachtenden positiv beurteilt. Da die Empfehlung jedoch noch nicht umgesetzt wurde, wird diese weiterhin aufrechterhalten.

- Da nicht nachvollziehbar ist, welche Inhalte, Lehr- und Lernformen, Qualifikationsziele sowie Modulverantwortliche in den Modulen konkret zu erwarten sind, muss die Hochschule insbesondere aus Transparenzgründen für Studieninteressierte sowie Studierende Inhalte, Lehr- und Lernformen, Qualifikationsziele sowie Modulverantwortliche der einzelnen Module klarer definieren. Dabei kann sie u. a. auf die bereits definierten Angaben in den Syllabi zurückgreifen und das Programmhandbuch um diese Informationen weiter ergänzen.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Wenn Literatur in den Modulen angegeben wird, sollte diese auch aktuell sein oder zumindest die aktuelle Auflage umfassen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Online-Studiengang sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Die Studierenden haben jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, ein Semester an einer der Partnerhochschulen der Constructor University zu absolvieren. Bei der Auswahl der Hochschulen und der Organisation des Auslandssemesters werden die Studierenden durch das International Office unterstützt. Das International Office prüft im Vorfeld, ob ECTS-Leistungspunkte in studiengangähnlichen Kursen an der ausländischen Hochschule erworben werden können, die auf Module des Studienganges an der Constructor University anrechenbar sind. Die Auswahl der Module bzw. Kurse muss durch den Academic Advisor, den Study Program Chair sowie die Registrar Services bei der Bewerbung um ein Auslandssemester auf Inhalt, Lernziele, Umfang sowie akademisches Level geprüft und bestätigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtendengruppe erachtet es als nachvollziehbar, dass im Rahmen des Studiengangs kein explizites Mobilitätsfenster geplant ist. Sie geht davon aus, dass aufgrund des besonderen Studiengangsprofils (Fernstudiengang) sowie der individuellen Lebenssituationen der Studierenden (ortsgebunden, im Ausland lebend) Auslandsaufenthalte eine untergeordnete Rolle spielen werden. Sollten die Studierenden dennoch Bedarf haben, ein Auslandssemester zu absolvieren, besteht die Möglichkeit der Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen. Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass den Studierenden durch das Unterstützungssystem der Hochschule bei Bedarf Möglichkeiten aufgezeigt werden können und sie eine allumfassende Betreuung erfahren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Stellensituation wird für jeden Studiengang anhand des Lehrbedarfs und der zugeordneten Lehrdeputate ausgewiesen. Die Constructor University folgt in der Berufung von Hochschullehrer:innen der Maßgabe des Bremischen Hochschulgesetzes (§17 BremHG). Im Rahmen eines unabhängigen Berufungsverfahrens wird unter Beteiligung von Studierenden neben der persönlichen Eignung und der Forschungsstärke auch die Lehrbefähigung geprüft, die durch weitere Personalentwicklungsmaßnahmen gestärkt wird. Die zurzeit rund 60 Vollzeitäquivalente bilden eine Lehr- und Forschungsgemeinschaft mit allen Elementen der akademischen Mitbestimmung. Die Universität verfügt über drei reguläre Professor:innenkategorien im Angestelltenverhältnis (*Assistant, Associate, Full*). Zu den Bewertungskriterien für Beförderungen zählen die Forschungs- und Lehrleistungen sowie das Engagement für die Universitätsgemeinschaft. Dieser akademische Kern wird um die Kategorie der *Lecturer* ergänzt. Diese haben gegenüber Professor:innen ein um ca. 50 % erhöhtes Lehrdeputat. Sie unterscheiden sich von den an deutschen Hochschulen üblichen Lehrkräften mit besonderen Aufgaben dahingehend, dass sie als permanente Anstellungen angelegt sind und in der Regel eine Promotion und die Einbindung in Forschung ermöglichen. Somit entsprechen auch *Lecturer* dem akademischen Kern, sie betreuen auch Bachelor- und Masterarbeiten. Des Weiteren tragen *Adjunct Professorships* (funktionale Äquivalente zur Honorarprofessur), Privatdozenturen und (interne und externe) Lehrbeauftragte zur Lehre bei.

Die Lehrverpflichtung bemisst sich in *Teaching Credits (TC)*. Dabei umfasst ein TC den Vorbereitungs- und Lehraufwand einer Veranstaltung, die 150 Minuten pro Woche im Semester unterrichtet und durch Prüfung und Benotung (Nachbereitung) abgeschlossen wird. Für die Ermittlung des Lehrbedarfs werden die Veranstaltungstypen und der Lehraufwand sowie die Studierenden- bzw. Teilnehmendenzahlen herangezogen. Die Zuordnung der Dozierenden und ihrer Lehrdeputate erfolgt auf der Basis der jeweiligen fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation für die Inhalte der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Studiengängen. Die Lehrdeputate sind individuell vertraglich geregelt und werden vertraulich gehandhabt. Um die Qualität von Studium und Lehre aufrechtzuerhalten und den Austausch unter Lehrenden über gute Praxis in der Lehre zu unterstützen, verfügt die Universität zudem über ein Personalentwicklungskonzept für Lehrkräfte. Dies beinhaltet beispielsweise Workshops zu Grundlagen der Didaktik, Didaktik in der

LMS-Plattform Moodle und zur Didaktik im hybriden Kontext (geplant für den Herbst 2023), außerdem die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen mit Arbeitszeitausgleich und weitere Anreize für gute Lehre, wie z. B. Lehrpreise („Teacher of the Year Awards“). Die Universität bietet Lehrenden weiterhin Informationen, Unterstützung und Workshops zu kompetenzorientiertem Lehren, Lernen und Prüfen an.

Unter Berücksichtigung von Veranstaltungstypen, des entsprechenden Lehraufwands sowie der Studierenden- bzw. Anmeldezahlen ergibt sich ein Gesamtlehrbedarf für diesen Studiengang in Höhe von 36 TC (120 Leistungspunkte) pro akademischem Jahr bei drei eingeschriebenen Kohorten. Hiervon liegen 32 TC (110 Leistungspunkte) im studiengangsspezifischen Bereich und werden durch den Studiengang selbst erbracht; vier TC (zehn Leistungspunkte) liegen im Überschneidungsbereich mit den Online-Studiengängen Data Engineering Technologies (M. Sc.) und Data Science for Society and Business (M. Sc.). Zur Lehre im studiengangsspezifischen Bereich des Online-Studiengangs Supply Chain Management (M. Sc.) tragen vier vertraglich gebundene Professuren und sechs *Lecturers* mit Schwerpunkten in den Bereichen Logistics (Engineering), Industrial Engineering, Supply Chain Modelling and Management, Business, Data Engineering und Data Science mit ihren Lehrdeputaten ganz oder teilweise bei. Die vertraglich vorhandene Lehrkapazität des Studiengangs (studiengangsspezifischer Bereich) umfasst insgesamt 18,75 Lehrdeputate; damit sind 58,6 % der Lehre durch die Fakultät abgedeckt. Im Überschneidungsbereich sind 62,5 % der Lehre durch vorhandene Lehrkapazität abgedeckt. Insgesamt verbleiben 14,75 Lehrdeputate (41 % der Lehre), die in Form von Lehraufträgen vergeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Lehre im Online-Studiengang greift die Hochschule auf Lehrende des Präsenzstudiengangs zurück, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung nach Ansicht der Gutachtenden geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Dies haben auch die Studierenden des Präsenzstudiengangs während der Begehung bestätigt. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist ebenfalls sichergestellt. Positiv wird jedoch auch beurteilt, dass der akademische Mittelbau in Form der *Lecturers* in die Lehre des Studiengangs einbezogen wird. Die Gutachtenden konnten sich im Rahmen der Begehung davon überzeugen, dass die Verbindung von Forschung und Lehre im Studiengang durch Publikationen und Vortrags- und Forschungstätigkeiten der Lehrenden gewährleistet wird. Nach Ansicht der Gutachtendengruppe werden angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Lehrpersonals durchgeführt. Auch die Lehrbeauftragten werden vollumfänglich einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Studium und Lehre werden durch 39 Personen in Abteilungen der zentralen Verwaltung⁹ unterstützt. Hinzu kommt die dezentrale Unterstützung in den Fachbereichen durch *Team Assistants* sowie *20 Lab Coordinators*, *Lab Assistants* und *Technical Assistants*, Promovierende und studentische Hilfskräfte.

Als zentraler Dienstleister für Bibliotheks- und Medienausstattung bietet das *Information Resource Center* (IRC) ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum für Studierende sowie alle Mitarbeitende. Zurzeit zählen ca. 60.000 Bücher, 340.000 E-Books, 30.000 elektronische Zeitschriften und mehrere Dutzende fachspezifische und übergreifende Datenbanken zur Informationsversorgung, u. a. SCOPUS. Darüber hinaus nimmt die Bibliothek an der deutschen und internationalen Fernleihe teil. Während des Semesters ist die Bibliothek zurzeit wochentags von 9 bis 22 Uhr, am Wochenende von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Nur sonntags findet keine Ausleihe statt. Lehrbücher und andere Materialien für Module werden auf Anforderung durch die Lehrkräfte zum Ausleihen in der Bibliothek bereitgestellt. Außerdem gibt es im Lab 3 ein voll ausgestattetes Videoaufnahmestudio und mobile Videokonferenzausstattungen.

Die zentrale IT-Abteilung der Constructor University stellt campusweit verfügbares WLAN (Eduroam) zur Verfügung. Darüber hinaus stellt die IT den Infrastruktur- und Serverbetrieb sicher und bietet allen Universitätsangehörigen ein zentrales Groupware-System (Teamwork) als Intranet, auf dem sich Studierende, Lehrpersonal und Verwaltungsangestellte unmittelbar austauschen können. Studierende können sich mit Fragen und Problemen zur Informations- und Kommunikationstechnik und -diensten an einen eigens für sie eingerichteten Service Desk wenden.

Die Constructor University stellt den Studierenden die gängige Software zur Verfügung. Dazu gehört u. a. Microsoft Office und Microsoft Office 365 online Web-Applikationen. Mit dem Einsatz der LMS-Software Constructor LMS und MS Teams for Education, soll digitales Lernen aktiv gefördert werden. Hierfür werden sowohl den Lehrenden als auch den Studierenden umfangreiche Beratung und Betreuung zu Didaktik, Moduldesign und -durchführung angeboten. Es gibt ein breites Angebot von Trainings und Workshops zu Onlinelehrmethoden. Individuelle technische Ausstattung für die Onlinelehre wird Lehrkräften zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung von E-Prüfungen stehen passende Softwarelösungen zur Verfügung.

⁹ *Academic Advising Services* (Zentrale Studierendenberatung), *Deans' Office* (Dekanat), *International Programs* (Akademische Auslandsstelle), *Language & Community Center* (Sprach- und Kulturzentrum), *Program Support & Development* (Akademische Angelegenheiten), *Registrar & Student Services* (Prüfungs- und Immatrikulationsstelle), *Educational Resource Planning* (Zentrale Lehr- und Raumplanung), *Student Life & Support* (Allgemeine Beratung und Dienstleistungen).

Insgesamt verfügt die Constructor University über sechs Hörsäle mit Kapazitäten von bis zu 200 Studierenden und 38 Seminarräume mit Kapazitäten von in der Regel bis zu 40 Studierenden. Es wurden fünf Unterrichtsräume (drei Seminarräume, zwei Vorlesungsräume) für Hybridlehre ausgestattet, wobei die Seminarräume mit einer Standardkonfiguration *Plug & Play* zu digitalem Lehren ausgerüstet sind. Ein weiterer Ausbau ist in Planung. Hinzu kommen fachspezifische Laborräume. Die Zuteilung der Räume erfolgt studiengangsunabhängig durch die Abteilung Educational Resource Planning nach der Art des Moduls und der Anzahl der für das Modul registrierten Studierenden. Jedem Studiengang stehen Budgetmittel für Sachmittel und Hilfskräfte zur Verfügung. In den Sachkosten sind Mittel für Verbrauchsmaterialien, EDV-Lizenzen und Exkursionen enthalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich während der Begehung ein Bild davon machen, über welche Ressourcen die Hochschule für die Durchführung des Studiengangs verfügt. Dazu zählen insbesondere die Videoaufnahmestudio und die mobile Videokonferenzausstattung. Anhand der Vorstellung des Learning-Management-Systems konnte sich die Gutachtendengruppe zudem davon überzeugen, dass den Studierenden eine angemessene und nutzer:innenfreundliche Lernplattform zur Verfügung gestellt wird. Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule wird positiv bewertet. In Bezug auf die digitalen Ressourcen der Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur sowie Software besteht kein Zweifel, dass die Studierenden auch im Online-Studiengang unter angemessenen Bedingungen lernen können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Alle Prüfungen sind laut Selbstbericht modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Neben einer angemessenen Variabilität wurde nicht nur während der Entwicklung der Online-Studiengänge, sondern bereits bei der Entwicklung der Präsenzstudiengänge darauf geachtet, dass die einzelnen Prüfungsformen mehr als einmal angeboten werden, um den Kompetenzerwerb dokumentieren zu können. Insbesondere wird laut Selbstbericht darauf geachtet, dass das wissenschaftliche Schreiben mehrfach im Studium erlernt, angewandt und geprüft wird, um die Studierenden auf die Abschlussarbeit vorzubereiten („assessment literacy“). Die Prüfungsformate wurden während der Entwicklung von Studiengängen unter den Lehrenden besprochen und vereinbart.

Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen. Im Studiengang werden neben der *Thesis* insbesondere die Prüfungsformen *Written Examination*, *Term Paper*, *Project Report*, *Oral Examination* und ein *Project Assessment* angewandt, die im Folgenden beschrieben werden:

Eine schriftliche Prüfung (*Written Examination*) ist eine beaufsichtigte, klasseninterne Bewertung, bei der die Kompetenzen der Studierenden geprüft werden. Jede:r Studierende beantwortet vorgegebene Fragen, wählt Antworten in Multiple-Choice-Fragebögen aus oder erstellt Aufgaben in schriftlicher Form ohne Hilfsmittel, außer denen, die ausdrücklich von der/dem *Instructor of Records (IoR)* genehmigt wurden. Eine schriftliche Prüfung dauert zwischen 60 und 180 Minuten. Die Prüfungen werden in der Regel von den IoR durchgeführt und beaufsichtigt. Unter Ausnahmefällen kann das Studierendensekretariat zentral zusätzliche Prüfende organisieren (z. B. bei Abschlussprüfungen mit hoher Teilnehmendenzahl). Für die Online-Studiengänge ist geplant, die Onlineprüfungen mit der Software Constructor Assessment (und Constructor Proctor als Proctoringsoftware) durchzuführen, welche sich gerade in einem anderen akkreditierten Online-Studiengang der Universität in der Pilotphase befindet. Bis zum geplanten Start der Studiengänge soll diese Softwarelösung vollständig in den Online-Studiengängen etabliert sein.

Eine Hausarbeit (*Term Paper*) ist eine literarisch-analytische, spekulative oder interpretative Abhandlung zu einem gewählten oder zugewiesenen Thema oder Gegenstand, in der Regel in Prosa nach vorher festgelegten Vorgaben. Die Hausarbeit wird vom Studierenden individuell angefertigt. Verschiedene Formen von Hausarbeiten sind Projektberichte und Essays.

In einer Projektarbeit (*Project Report*) stellen die Studierenden die Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Projekts dar. Dabei untersuchen sie ein Thema oder ein Problem, analysieren Daten und präsentieren ihre Ergebnisse. Im Rahmen der schriftlichen Ausgestaltung demonstrieren sie ihr Verständnis von Modulkonzepten, Recherchefähigkeiten und kritischem Denken.

Im Rahmen einer mündlichen Prüfung (*Oral Examination*) beantworten die Studierenden die von einer:inem Prüfer:in gestellten Fragen. Die Studierenden zeigen dabei, dass sie ihr Verständnis von theoretischen Konzepten und Faktenwissen darlegen und verteidigen können. Außerdem werden ihr Verständnis des Modulinhalts, ihr kritisches Denken und ihre Kommunikationsfähigkeiten überprüft. Zusätzlich ist ein:e Beisitzer:in mit einem akademischen Abschluss in dem betreffenden Bereich, der mindestens eine Stufe höher als der aktuelle Abschluss der:des Studierenden sein muss, anwesend. Die:der Beobachter:in protokolliert alle während der Prüfung gegebenen Antworten und legt dieses Protokoll zur Aufnahme in die Prüfungsakte des Studierenden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 15 bis 45 Minuten. In einem Online-Modul können die mündlichen Prüfungen asynchron durchgeführt werden, sodass die Studierenden ihre Antworten über ein geeignetes Tool aufzeichnen können, das eine asynchrone Diskussion zwischen der:dem Prüfer:in und der:dem Studierenden ermöglicht. Da alle

Interaktionen aufgezeichnet werden, ist die Anwesenheit einer weiteren beobachtenden Person bei dieser Modalität nicht erforderlich.

Im Rahmen einer Projektprüfung (*Project Assessment*) wird eine zusammenhängende Reihe von Aktivitäten, die sich alle auf ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Aufgabe (Projekt) beziehen, wie kreatives Denken, Planung, Umsetzung, Präsentation in einer oder mehreren Modalitäten usw., bewertet. Projektprüfungen können die Bewältigung von praxisbasierten Herausforderungen umfassen, die durch Partnerschaften mit der Industrie oder der Gemeinde inspiriert sein können. In einer Projektprüfung zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind erlernte Modulkonzepte anzuwenden und ihre Projektergebnisse entsprechend darzustellen, z. B. anhand eines Prototyps, eines Berichts, eines Medienprodukts o. Ä.

Zum Abschluss des Studiums ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. Die Abschlussarbeit wird unter der Betreuung eines Fakultätsmitgliedes der Constructor University (Betreuer:in) geschrieben. Die Arbeit und die/der Betreuer:in müssen zu Beginn des Semesters während der An- und Abmeldefrist bekannt gegeben werden. Die elektronische Version der Masterarbeit muss zur Plagiatsprüfung auf eine von der Hochschule definierte Plattform hochgeladen werden. Die Masterthesis wird von der/dem Betreuer:in und ggf. der/dem Zweitgutachter:in bewertet. Die/der Zweitgutachter:in ist in der Regel ein Fakultätsmitglied der Constructor University oder eine externe Expertin bzw. ein externer Experte, die/der auf dem entsprechenden Gebiet promoviert hat. Die Masterthesis wird gemäß dem Benotungsschema der Constructor University bewertet, das auf der Website der Constructor University veröffentlicht ist. Wenn die Arbeit nicht den Anforderungen entspricht, haben die Gutachter:innen die Möglichkeit, der/dem Studierenden das Recht zu gewähren die Arbeit zu überarbeiten und innerhalb von drei Monaten erneut vorzulegen. Bei Nichtbestehen kann die Masterarbeit nur einmal wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen eines Moduls oder Modulteils im ersten Versuch mit einer Note von 44 % oder weniger, kann das Modul bzw. der Modulteil in der Regel zweimal wiederholt werden (mit Ausnahme der Masterarbeit). Bei einteiligen Modulen mit einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung wiederholt werden. Bei einteiligen Modulen mit mehr als einer Prüfung muss jede Prüfung wiederholt werden. Bei mehrteiligen Modulen, bei denen jede Modulkomponente eine gesonderte Bewertung hat, wird nur die Bewertung der Modulkomponenten mit einer Note von 44 % oder schlechter wiederholt.

Neben den summativen Prüfungen üblicherweise zum Modulabschluss ermöglichen formative Feedbackmethoden innerhalb der Lehrveranstaltungen, den Lernfortschritt zu erkennen. Formatives Feedback erfolgt direkt nach Präsentationen, im Unterrichtsgespräch, bei Projektbesprechungen und nach Übungen. Studierende können außerdem die Möglichkeit nutzen, optional

Übungen einzureichen, Quizze zu schreiben und wissenschaftliche Papiere zu entwickeln und zu präsentieren

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung der Gutachtendengruppe ermöglichen die Prüfungsformen eine modulbezogene Überprüfung der Lernergebnisse. Die Gutachtenden empfehlen jedoch, die Prüfungsformate und ihre Umfänge kontinuierlich vor dem Qualifikationsgrad des Studiengangs, der Arbeitsbelastung und insbesondere der Kompetenzorientierung zu überprüfen und ggf. anzupassen.¹⁰ Dabei verweisen die Gutachtenden insbesondere auf die im Studiengang geforderten Hausarbeiten, die ihres Erachtens einen eher geringen Umfang für einen Masterstudiengang haben. Die tatsächliche Passung der Prüfungen wird sich erst im Rahmen der ersten Durchführung des Studiengangs zeigen. Zwar ist außerdem eine Varianz in der Ausgestaltung der Prüfungsformen gegeben, allerdings sollen überwiegend schriftliche Prüfungen im Studiengang zum Einsatz kommen. Lediglich zwei mündliche Prüfungen sind für den Studiengang vorgesehen. Aus diesem Grund und zur weiteren Erhöhung der Variabilität empfehlen die Gutachtenden die mündlichen Prüfungsformate zu erhöhen.¹¹

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Prüfungsformate und ihre Umfänge kontinuierlich vor dem Qualifikationsgrad des Studiengangs, der Arbeitsbelastung und insbesondere der Kompetenzorientierung überprüfen und ggf. anpassen. Dabei verweisen die Gutachtenden insbesondere auf die im Studiengang geforderten Hausarbeiten, die ihres Erachtens einen eher geringen Umfang für einen Masterstudiengang haben.
- Da im Studiengang überwiegend schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, sollte die Hochschule die mündlichen Prüfungsformate durch eine Erhöhung stärken.

¹⁰ Die Hochschule hat zu beiden Empfehlungen dieses Kriteriums gemeinsam Stellung bezogen. Sie hat in ihrer Stellungnahme herausgestellt, dass sie die Balance zwischen *Term Paper*, Klausuren, sonstigen schriftlichen Prüfungen und mündlichen Prüfungen überprüfen wird, um eine hinreichende Varianz der Prüfungsformen zu gewährleisten. Diese Rückmeldung wird von den Gutachtenden positiv beurteilt. Die Empfehlungen werden jedoch bis zur tatsächlichen Umsetzung aufrechterhalten.

¹¹ Siehe Fußnote 10.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die zentrale Lehrplanung (*Educational Resource Planning*) stellt die Umsetzung des Studienplan-konzepts sicher, indem sie das Veranstaltungsverzeichnis und die jährliche Modulplanung (Stun-denplan) für alle Studiengänge der Constructor University erstellt. Sie agiert abteilungs- und stu-diengangübergreifend mit dem Ziel der Gewährleistung der allgemeinen Studierbarkeit in der vorgegebenen Regelstudienzeit. Die Erstellung der Lehrplanung und des Stundenplans erfolgen auf Basis der Programmhandbücher (fachspezifische Prüfungsordnungen) in enger Absprache mit den *SPCs* und den Dekan:innen. Die Erstellung und Funktionalität der Onlinelehrinhalte wird über die *Digital Education Unit* gewährleistet, in welcher derzeit drei Personen arbeiten. Über das elektronische Veranstaltungsverzeichnis im Campus Management System CampusNet sind alle Informationen zum aktuellen Veranstaltungsangebot für alle Studierenden und Lehrenden jeder-zeit zugänglich. Zudem steht der Akademische Kalender online zur Verfügung, welcher alle wich-tigen Daten und Fristen im Laufe der Semester enthält.

Das Onlinestudium an der Constructor University wird durch eine umfassende Studierendenbe-treuung unterstützt. Da die Kursinhalte unter akademischer Verantwortung eines Mitglieds der Fakultät erstellt wurden und bereits auf der Lernplattform bereitgestellt sind, erfolgt die Betreuung der Studierenden durch ein Pyramiden-Modell. An der Spitze steht ein *Academic Tutor*, der als *Subject Matter Expert* im Rahmen von synchronen Tutorien für fachliche Rückfragen der Studie-renden bereitsteht. Gerade bei großen Kursen wird der *Academic Tutor* durch *Teaching As-sistants* unterstützt. Abgerundet wird diese Betreuungspyramide durch Peer-Learning-Elemente. Die akademische Gesamtverantwortung während des Semesters liegt in den Händen eines *Su-pervisory Instructor of Record*, einem Mitglied des Lehrkörpers, der für Rückfragen des *Academic Tutors* zur Verfügung steht und im Falle von Qualitätsmängeln intervenieren kann. Ergänzt wird die Betreuungspyramide durch *Academic Advisors*, die den Studierenden von Beginn des Studi-ums an zur Seite gestellt werden und diese zur individuellen Planung des Studiums (Modulwahl und Studienplanung) und zu spezifischen Karrieremöglichkeiten, Praktika und weiterführenden Studien beraten. *Academic Advisors* fungieren auch als Anlaufstelle bei akademischen Proble-men und sind in die Abteilung *Academic Advising Services* eingebettet. Sie haben Zugriff auf die Studierendendaten im Portal CampusNet, um aktuelle Informationen über die Studienverläufe einsehen zu können. Die Services können von allen Studierenden auch remote in Anspruch ge-nommen werden. *SPCs* stehen als Ansprechpartner:innen für die Organisation des Studiums und fachspezifische Anliegen zur Verfügung. Alle Lehrenden haben laut Selbstbericht großzügig aus-gelegte Sprechzeiten.

Weitere Betreuungsangebote bestehen durch *Counseling and Intercultural Services*, die kostenlos und vertraulich u. a. psychologische Beratung, Lebensberatung, Mediation, Selbsthilfegruppen, Workshops und Sensibilisierungskampagnen anbieten. Im *Student Service Center* bieten ehrenamtliche Helfer:innen Informationen und Hilfe in praktischen Lebensfragen an. Diese Angebote stehen auch Online-Studierenden jederzeit auf dem Campus und im Einzelfall auch als On-Demand-Online-Angebot zur Verfügung.

Für die Organisation und Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen ist die Abteilung *Registrar & Student Services* zuständig. Modulprüfungen finden am Ende eines jeden Semesters innerhalb einer zweiwöchigen Prüfungsphase statt. Diese ist im Akademischen Kalender dokumentiert, der auf der Webseite der Universität veröffentlicht ist. Um einen reibungslosen Ablauf der Prüfungen zu gewährleisten und Häufungen sowie Überschneidungen zu vermeiden, wird ihre zeitliche Planung zentral von der Abteilung *Educational Resource Planning* koordiniert, die einen übergreifenden Prüfungsplan erstellt. Dieser wird mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfungsphase veröffentlicht. Generell wird der Prüfungsplan so gestaltet, dass Studierende nicht mehr als zwei Prüfungen an einem Tag absolvieren müssen und sich Prüfungen zeitlich nicht überschneiden. In Einzelfällen von Häufungen und/oder bei Überschneidungen werden den betroffenen Studierenden individuelle Lösungen angeboten. Nachprüfungen werden spätestens für den Beginn des Folgesemesters eingeplant. Eine regelmäßige Überprüfung der Arbeits- und der Prüfungsbelastung erfolgt durch modulbezogene Lehrevaluationen und programmspezifische Studierendenbefragungen, sowie während der jährlich durchgeführten Round Table-Gespräche der Studiengänge, an denen *SPC*, Studierende und die zuständigen Dekan:innen teilnehmen. In allen Befragungen wird explizit nach der Prüfungsbelastung gefragt. Modulstruktur und Prüfungsbelastung werden auf Basis dieser Ergebnisse regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Für Module mit zusätzlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen liegen folgende inhaltlich-didaktischen Begründungen vor: Im Modul „Supply Chain Engineering“ ist neben der schriftlichen Klausur im Prüfungszeitraum ein Projekt als semesterbegleitende Prüfung vorgesehen. Diese Kombinationsprüfung ist laut Hochschule notwendig, um „both specialist knowledge (e.g. pure mathematical skills) as well as the application thereof in the business simulation“ zu überprüfen und den formulierten „Intended Learning Outcomes“ zu entsprechen. Im Abschlussmodul „Master Thesis“ werden als zusätzliche Studienleistung ein Exposé zur Masterarbeit und als zusätzliche Prüfungsleistung eine mündliche Verteidigung nach Erstellung der Masterarbeit verlangt. Das Exposé dient zur Vorbereitung der Masterarbeit, wobei die Studierenden nachweisen, dass zu erwarten ist, dass sie das Thema der Masterarbeit im festgesetzten Zeitumfang bearbeiten können. Durch das Exposé wird nicht nur das Thema, die Arbeitshypothese und das Forschungsmaterial

klar herausgearbeitet, sondern Fehlentwicklungen in der Erstellung der Masterarbeit können somit frühzeitig korrigiert werden. Durch die mündliche Verteidigung der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Ergebnisse der Masterarbeit bündig zusammenfassen und präsentieren zu können. Sowohl für das Exposé als auch für die mündliche Verteidigung entsteht den Studierenden laut Hochschule kein zusätzlicher Arbeits- und Prüfungsaufwand, da das Exposé keine zusätzliche Arbeit darstellt, sondern vollständig in der Masterarbeit fortgeschrieben wird, und da die Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit eine mündliche Zusammenfassung des vorher schriftlich Geleisteten ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat nach Ansicht der Gutachtendengruppe in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang auch systematisch sicherstellen zu können. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung, die sie während ihres Studiums intensiv betreuen. Die Hochschule stellt weiterhin sicher, dass die Veranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden können und der Studienbetrieb in organisatorischer Hinsicht verlässlich sowie planbar ist. Den Arbeitsaufwand pro Modul und Semester schätzen die Gutachtenden als adäquat ein. Auch hinsichtlich der Module, die zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistungen vorsehen, können die Gutachter:innen keinen übermäßigen Arbeitsaufwand erkennen. Dies haben sowohl die Lehrenden als auch Studierenden in den Gesprächen während der Begehung bestätigt: Die Lehrenden beurteilten den Workload als machbar und benannten insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluationen als wichtiges Instrument, da sie dadurch auf Überbelastung reagieren und Anpassungen vornehmen können. Die Studierenden bewerteten das Studium als anspruchsvoll, aber den angesetzten Workload als angemessen. Die Gutachtenden haben daher keinen Zweifel, dass auch der Online-Studiengang in Regelstudienzeit studierbar sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als Online-Studiengang konzipiert und adressiert eine internationale Zielgruppe. Es ist Teil des Gesamtprofils der Constructor University, Studiengänge in englischer Sprache für eine breite internationale Studierendenschaft aus derzeit 117 Nationen anzubieten.

Laut Selbstbericht wird die Internationalität auch durch das Times Higher Education Ranking bestätigt, wonach die Universität die internationalste Universität Deutschlands ist.

Der Studiengang profitiert daher von der bereits jetzt bestehenden umfangreichen Erfahrung in diesem Bereich sowie den Erfahrungen aus dem ersten asynchronen Onlinestudiengang Applied Computer Science (B. Sc.), welcher (zuerst als Pilotstudiengang) seit 2022 an der Constructor University angeboten wird. Die Vorlesungen des Online-Studiengangs werden ebenfalls asynchron angeboten und primär einem Flipped-Classroom-Modell folgen. Praktische Komponenten schließen insbesondere Laborpraktika, Projekte und Abschlussarbeiten ein. Die Betreuung umfasst virtuelle Studiengruppen, Peer-Evaluierung und Mentoring durch Dozent:innen und Academic Tutors. Für die Umsetzung der Online-Lehre hat die Hochschule zudem ein Online-Fernlehr- und -lernkonzept entwickelt. (vgl. hierzu auch § 12 Abs, 1 bis 3 und 5 Curriculum)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept weist ein besonderes Profil auf, das sich sowohl aus dem Fernstudiengangskonzept als auch dem internationalen Charakter der Hochschule und der Englischsprachigkeit der Studierenden ergibt. Von der gelebten Internationalität konnten sich die Gutachtenden insbesondere in den Gesprächen während der Begehung ein Bild machen. Das Konzept des Studiengangs vermittelt einen für Fernstudierende zuverlässigen und planbaren Studienverlauf, der durch das enge Betreuungsverhältnis seitens der Hochschule ergänzt wird. Lehr- und Lernformate sind an die Gegebenheiten des Studiengangs angepasst und bieten den Studierenden eine hohe Flexibilität. Hierbei haben die Programmverantwortlichen auch während der Begehung ausgeführt, dass sie sich auf die Lernenden einstellen werden, indem sie z. B. ihre Bürozeiten an die Studierenden anpassen, Vorlesungen aufnehmen und Kurse auch mehrmals anbieten werden, falls es aufgrund unterschiedlicher Zeitzonen der Studierenden nicht zu einem bestimmten Termin möglich sein sollte. Sie gehen aber davon aus, dass die Studienbewerber:innen zunehmend aus dem Raum Indien und Pakistan kommen werden. Die Studierendenorientierung wird von den Gutachtenden sehr positiv beurteilt. Dem besonderen Profilspruch wird nach Bewertung durch die Gutachtendengruppe im Studiengang vollumfänglich Rechnung getragen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die SPCs sind, in Zusammenarbeit mit allen Lehrenden, verantwortlich für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Inhalte der Studiengänge und die Integration aktueller wissenschaftlicher Diskurse in ihrem Fachgebiet. Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Studiengänge werden kontinuierlich durch die SPCs, Lehrenden und Dekan:innen geprüft und weiterentwickelt, die selbst aktuelle Forschung betreiben, z. B. in Forschungsprojekten und auf Konferenzen im Diskurs mit Vertreterinnen und Vertreter:innen ihres Faches, die Entwicklungen ihres Faches in Fachpublikationen verfolgen und diese Ergebnisse in die Lehre und Studiengangsgestaltung einfließen lassen. In diesen Foren genauso wie innerhalb der Universität tauschen sie sich auch zu methodisch-didaktischen Entwicklungen in ihrem Fach und an anderen in- und ausländischen Hochschulen aus. Intern werden Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs während der Genehmigungsprozesse zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen geprüft.

Die berufsbefähigenden Kompetenzen des Studiengangs wurden laut Selbstbericht anhand des Qualifikationsrahmens Wirtschaftsingenieurwesen und der Vorschläge der Wirtschaftswissenschaften formuliert (siehe hierzu auch § 11 *Qualifikationsziele und Abschlussniveau*).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und der methodisch-didaktischen Ansätze sind nach Ansicht der Gutachtenden im Studiengang grundsätzlich gewährleistet. Anhand der zur Verfügung gestellten Syllabi konnten die Gutachtenden aber auch feststellen, dass beispielsweise eher veraltete Spiele, wie das „Beer Distribution Game“ (aus dem Jahr 1960), oder mehrere Sitzungen für das Simulationsspiel „Fresh Connection“ verwendet werden, welche sie nicht unbedingt in diesem Umfang in einem Masterstudium erwarten würden. Aus diesem Grund empfehlen sie, dass die Hochschule regelmäßig Maßnahmen ergreift, um die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Ausgestaltung des Curriculums kontinuierlich zu überprüfen und zu aktualisieren.¹² Die Aktualität wird ansonsten durch einen kontinuierlichen Austausch der Lehrenden zu aktuellen Entwicklungen, die Teilnahme an Fachtagungen und eigene

¹² Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme herausgestellt, dass die Empfehlung für sie ein Ansporn ist, die bereits implementierten Maßnahmen weiterhin fortzusetzen und auszubauen. Allerdings teilen sie die Einschätzung der Gutachtenden nicht, dass die Begründung ausreiche, um die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Qualität in Zweifel zu ziehen. Da das Kriterium erfüllt ist, zweifeln die Gutachtenden die fachlich-inhaltliche und methodisch-

Forschungsaktivitäten gefördert. Die Gutachtenden gehen zudem davon aus, dass insbesondere die methodisch-didaktischen Erfahrungen aus dem Online-Studiengang Applied Computer Science (B. Sc.) auch in die Umsetzung der zukünftigen Online-Studiengängen einfließen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte regelmäßig Maßnahmen ergreifen, um die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Ausgestaltung des Curriculums kontinuierlich zu überprüfen und zu aktualisieren.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätssicherung aller Studiengänge wird durch die Abteilung *Quality Management* geführt und von *Program Support and Development*, *Educational Resource Planning* sowie den Dekanaten unterstützt. Das Qualitätsmanagementsystem wird auf dem QM-Portal im Intranet (Teamwork) der Universität beschrieben. Der vorliegende Studiengang wird demselben QM-System wie die Präsenzstudiengänge unterliegen.

Das Monitoring aller Studiengänge an der Constructor University folgt einem jährlichen klassischen Deming (PDCA)-Zyklus:

1. Plan: Die inhaltliche und organisatorische Planung der Studiengänge erfolgt bis zum Dezember eines Jahres auf Basis des Leitbilds und auf Basis von Feedback von Studierenden, Lehrenden, Absolvent:innen, eigenen Beobachtungen oder strategischen Entscheidungen. Prozesse zur Entwicklung und Planung von Studiengängen sowie dazu notwendige Formblätter befinden sich auf dem QM-Portal, das für alle Hochschulangehörige offen ist. Planungen gehen in der Regel von Dekan:innen, Provost, Hochschulleitung oder den SPCs aus und

didaktische Qualität insgesamt auch nicht an. Die Gutachtenden möchten mit ihrer Empfehlung jedoch beispielhaft veranschaulichen, dass eine Überprüfung und Aktualisierung der Inhalte und Methoden kontinuierlich erfolgen sollte – gerade auch vor dem Hintergrund, dass dieser Studiengang bereits als Präsenzstudiengang seit 2010 läuft und seit 2019 akkreditiert ist.

werden, je nach Gewichtung der Entwicklung, von den verantwortlichen Dekan:innen, ggf. auch vom Senat, genehmigt.

2. Do: Die Durchführung findet gewöhnlich im Studiengang, also in der Lehre und Beratung statt.
3. Check/Study: Die Überprüfung der Resultate erfolgt, basierend auf der *Evaluation Policy*, anhand folgender Daten:
 - a) Lehrevaluationen („Teaching and Module Evaluations“) am Ende jedes Semesters,
 - b) jährlichen *Round Table*-Gesprächen mit Studierenden über deren Erfahrungen sowie bisherige Befragungsergebnisse, Maßnahmen und deren Umsetzung jeweils im März,
 - c) jährlichen Studierendenbefragungen („Student Experience Surveys“) auf Studiengangsebene jeweils im Mai,
 - d) jährlichen Absolvent:innenbefragungen („Alumni Surveys“) rund zehn Monate (jeweils im Mai) nach Studienabschluss,
 - e) ggf. externen Befragungen, wie dem CHE-Ranking oder U-Multirank im Frühjahr,
 - f) Studienverlaufs- und Erfolgsdaten im Sommer und Herbst.

Diese Daten werden in jährlichen so genannten QM-Reports durch *SPCs* beschrieben und analysiert, um die Durchführung des Studiengangs und bisheriger Maßnahmen zu bewerten. Die Lehrevaluationen werden darüber hinaus für die einzelnen Module und Lehrkräfte ausgewertet. Absolvent:innenbefragungen werden zurzeit nur auf Universitätsebene ausgewertet, weil die Fallzahlen für Auswertungen auf Studiengangsebene noch nicht ausreichen. Für die gesamte Universität erstellt die Abteilung *Quality Management* einen Bericht über die Qualität in Studium und Lehre.

4. Act:
 - a) Auf Programmebene schlagen *SPCs* auf Basis dieser Bewertungen die Verstetigung von Maßnahmen, deren Weiterentwicklung oder auch weitere Maßnahmen vor. Diese werden von den Dekan:innen und Head of Academic Operations (Provost), je nach Tragweite auch vom Senat, bewertet und ggf. genehmigt und gehen dann samt Zeitplan in die Planung für das folgende Studienjahr ein. Studierende sind in allen beteiligten Gremien vertreten und werden zusätzlich beim folgenden *Round Table*-Gespräch informiert.
 - b) Auf Modulebene sind für denselben Prozess die Modulkoordinator:innen in Absprache mit den *SPCs* zuständig.
 - c) Dekan:innen haben jährliche Personalgespräche („Yearly Orientation Talks“) mit den einzelnen Lehrkräften, in denen auch die Lehrevaluationen besprochen und bei Bedarf

geeignete Maßnahmen vereinbart werden, die dann in die Planung für das folgende Jahr eingehen. Diese können sowohl die Studiengangs- als auch die Personalentwicklung betreffen.

- d) Universitätsweite Maßnahmen auf Basis des Berichtes über die Qualität in Studium und Lehre werden vom Provost eingebracht und vom Senat sowie dem Executive Board beschlossen.

Die QM-Maßnahmen sind in einer Evaluationsordnung geregelt, die 2017 in Kraft getreten ist und welche 2023 grundlegend überarbeitet wurde. Die überarbeitete Evaluationsordnung wurde vom Akademischen Senat am 25.01.2023 final freigegeben und trat zum 01.02.2023 in Kraft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachtendengruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgen wird. Dabei werden sowohl Studierende als auch Absolvent:innen befragt und beteiligt. Sehr positiv werden die *Round Table*-Gespräche beurteilt, die auch für den neuen Studiengang als Online-Format geplant sind und in welchen Studierende und Lehrende in regelmäßigen Abständen über die Qualität der Lehre sprechen und eine Rückkopplung von Evaluationsergebnissen und Maßnahmen stattfindet. Dies haben auch die Studierenden des Präsenzstudiengangs im Rahmen der Begehung bekräftigt. Sie haben zudem weiterhin ausgeführt, dass die Dozierenden auch im Rahmen eines neuen Kurses auf die vergangenen Evaluationsergebnisse eingehen und diese diskutieren. Nach Ansicht der Gutachtendengruppe kann daher auch im neuen Studiengang ein geschlossener Regelkreis angenommen werden. Sie geht davon aus, dass durch die Zusammenarbeit aller beteiligten Interessensgruppen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs gewährleistet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Universität bekennt sich in ihrer Akademischen Verfassung zur Gleichberechtigung und Diversität. Sie unterstützt gleichberechtigte und partnerschaftliche Karrierewege. Praktische familienfreundliche Maßnahmen sind u. a. die Ermutigung von Vätern, Elternzeit zu nehmen, sowie die Übernahme des Differenzbetrages zwischen dem Kinderkrankengeld und dem ausgefallenen Nettogehalt im Falle der Arbeitsunfähigkeit von Eltern aufgrund der Erkrankung ihrer Kinder. Die

Hochschule unterstützt weiterhin z. B. durch die Coding Night for Women, Ferienprogramme und die Teilnahme am „Girls Day“ die Abkehr von tradierten Geschlechterrollen in der Studienwahl.

Die Constructor University hat für die die Jahre 2022 bis 2028 einen Gleichstellungs- und Diversitätsplan erstellt.¹³ Ziel ist es u. a. geschlechterspezifische Lohnunterschiede zu verringern und die Gleichstellung der Geschlechter bei Einstellungsverfahren und in der Karriereentwicklung zu fördern. Zudem sollen die bestehenden Interkultur- und Antidiskriminierungstrainings für Studierende aufgebaut und Gleichstellungstrainings für Bachelor- und Masterstudierende sowie alle anderen Community-Mitglieder angeboten werden.

Ansprechpartner für Studierende und Mitarbeiter:innen ist das *Equality, Diversity and Inclusion Committee*, kurz *EQ Committee*. Das *EQ Committee* nimmt auch Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten wahr, die/der an privaten Universitäten nicht vorgeschrieben ist. Das *EQ Committee* ist paritätisch besetzt und in der Universitätsverfassung verankert. Es untersteht und berichtet dem *Executive Board*. Strategisches Ziel des *EQ Committee* ist die laufende Entwicklung und Förderung eines strategischen Rahmens, um alle Mitglieder der Universität einzubinden, aktiv für die Förderung von Diversität und eine positive Atmosphäre der umfassenden Chancengleichheit in Studium, Arbeit und Leben einzutreten. Außerdem beschäftigt sich das *Academic Ethics Committee*, das dem Akademischen Senat untersteht, insbesondere mit diesbezüglichen Übertretungen im akademischen Bereich. Die Ansprechpartner:innen beider Komitees sind im Intranet aufgelistet. Hier finden sich außerdem die „Guidelines for Dealing with Sexual Harassment“, welche Eskalationsschritte und Verantwortlichkeiten hierfür definiert und für alle Universitätsangehörige gleichermaßen gilt. Darüber hinaus unterstützt die Universität studentische Initiativen, wie die *Women's International Leadership Conference*, eine zweitägige Konferenz mit dem Ziel, soziale Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter und Menschenrechte zu fördern. Die Konferenz bietet eine Plattform für Anwaltschaft, Dialog und Inspiration, um die Gleichstellung im beruflichen Bereich voranzutreiben. Die Veranstaltung fand zuletzt am 22. April 2023 statt.

Die Immatrikulations- und Rahmenprüfungsordnung („Admission and Enrollment Policy“) definiert Regelungen für schwangere Studierende und Studierende in Elternzeit, welche sich an den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen (Mutterschutzgesetz, Bundeselternzeitgesetz und Elternzeitgesetz sowie Bremisches Hochschulgesetz) orientiert. Während der Elternzeit und im Mutterschutz müssen Studierende nicht am normalen Studienbetrieb teilnehmen, allerdings besteht die Möglichkeit, Studienleistungen in dieser Zeit zu erbringen. Ansprechpartner ist die Abteilung *Registrar & Student Services*. Das Formular zur Beantragung einer Beurlaubung vom Studium (*Leave of Absence*) kann auf der Hochschulwebseite heruntergeladen werden.

¹³ <https://constructor.university/student-life/student-services/university-policies/gender-equality-diversity-plan> (Zugriff: 24.10.2023).

Studierende, die in ihrem Studium durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung eingeschränkt sind, können einen Nachteilsausgleich beantragen. Der Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen bezieht sich auf Form und Rahmenbedingungen der zu erbringenden Leistung, fachliche Qualitätsansprüche bleiben davon unberührt. Jeder Nachteilsausgleich ist individuell und bedarfsgerecht auszugestalten. Nachteilsausgleiche können sich auf sämtliche Studienleistungen und Prüfungssituationen beziehen und können einmalig oder auch dauerhaft gewährt werden. Beispiele für einen Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen sind die Änderung des Prüfungsformats (z. B. schriftliche statt mündlicher Prüfung), Fristverlängerungen zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten oder besondere Prüfungsmodalitäten (z. B. angepasste Prüfungsbedingungen, individuelle Pausen). Studierende, die einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, wenden sich an die Abteilung Registrar & Student Services. Das entsprechende Formular und alle hierzu benötigten Informationen sind auf der Hochschulwebseite abrufbar. Die Abteilung Registrar & Student Services kommuniziert die Entscheidung des Prüfungsausschusses an die Antragsteller:innen und ggf. die Lehrenden. Der Antrag sowie alle eingereichten Unterlagen werden in der Prüfungsakte der Studierenden hinterlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Förderung von Vielfalt und Diversität wird von der Hochschule im Hinblick auf Interkulturalität auf vielen Ebenen gelebt. Die Gutachtenden sind sich einig, dass die Studierenden daher auch im vorliegenden Online-Studiengang zur interkulturellen Zusammenarbeit befähigt und dahingehend sensibilisiert werden. Die Hochschule besitzt zudem Maßnahmen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Dazu gehören Ansprechpersonen, Beratungsangebote und Informationsmaterialien. Die Gutachtendengruppe ist sich sicher, dass die Hochschule auch auf etwaige individuelle Belange der Online-Studierenden adäquat reagieren wird. Nach Angaben während der Begehung besteht die Faculty aus einem deutlich höheren Anteil an männlichen als weiblichen Lehrenden. Die Hochschule sollte sich daher aktiv bemühen, nicht nur aufgrund eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses, sondern auch aufgrund der Vorbildfunktion für weibliche Studierende die Anzahl der weiblichen Lehrenden im Studiengang zu erhöhen.¹⁴ Insgesamt besitzt die Hochschule jedoch ein großes Bewusstsein für die mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Nachteilsausgleich verbundenen Zusammenhänge.

¹⁴ Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme hervorgehoben, dass sie bemüht ist, Geschlechtergerechtigkeit herzustellen und hat hierzu auch einen „Gender equality & Diversity plan“ (2022-2028) vorgelegt. Eines der Ziele des Maßnahmenpakets ist es, den Anteil weiblicher und diverser Kandidatinnen bis 2028 am Gesamtaufkommen der Bewerbungen auf über 30 % zu heben. Zusätzlich ist angestrebt, für Lehrpersonal im selben Zeitraum Geschlechterparität in den Berufungsgesprächen, in der Liste der Nominierten und abschließenden Anstellung zu erreichen. Die Gutachtenden sind sich der Bemühungen der Hochschule bewusst, möchten das Vorhaben mit ihrer Empfehlung aber weiterhin stärken.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte sich aktiv bemühen, nicht nur aufgrund eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses, sondern auch aufgrund der Vorbildfunktion für weibliche Studierende die Anzahl der weiblichen Lehrenden im Studiengang zu erhöhen.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurden folgende Empfehlungen sowie Auflagen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen im Laufe des Verfahrens umgesetzt wurden und daher nicht mehr Bestandteil des Akkreditierungsberichts sind, aber an dieser Stelle dokumentiert werden:

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Nachreichung 1: Da die Urkunde und das Zeugnis derzeit als Muster fehlen, wird die Hochschule gebeten, die vollständigen Abschlussdokumente einzureichen.

Die Hochschule hat die fehlenden Dokumente am 22. Dezember 2023 nachgereicht.

Auflage 1: Gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 HSchulQSAkkV BR muss zusätzlich zur Abschlussnote auch eine relative Note ausgewiesen werden. Da diese nicht im Diploma Supplement ausgewiesen wird, muss die Hochschule diese im Diploma Supplement bzw. an geeigneter Stelle in den Abschlussdokumenten ergänzen.

Die Hochschule hat das ergänzte Diploma Supplement am 22. Dezember 2023 nachgereicht.

Empfehlung 2: Die Hochschule sollte die relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 bilden und in einer Noteneinstufungstabelle darstellen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Nachreichung vom 22. Dezember 2023 begründet, dass sie sich aus Gründen der Datenkonsistenz bewusst gegen die Anpassung an den ECTS Users' Guide von 2015 entschieden hat.

§ 7 Modularisierung

Nachreichung 2: Im Modul „Supply Chain Engineering“ werden zwei Prüfungsleistungen und im Modul „Programming in R“ wird ein Projekt als zusätzliche Studienleistung verlangt. Auch im Modul „Master Thesis“ werden drei Prüfungsleistungen verlangt. Die Hochschule wird daher darum gebeten, für alle Module mit mehreren Prüfungs- und zusätzlichen Studienleistungen eine inhaltlich-didaktische Begründung je Modul nachzureichen.

Die Hochschule hat die inhaltlich-didaktischen Begründungen am 22. Dezember 2023 nachgereicht.

Auflage 2: Da in den Modulen „Supply Chain Engineering“ und „Programming in R“ die Angaben zu Dauer und Umfang des jeweiligen Projekts fehlen, müssen diese im Programmhandbuch ergänzt werden.

Die Hochschule hat die Angaben im Programmhandbuch ergänzt und die aktuelle Fassung am 22. Dezember 2023 eingereicht.

Empfehlung 3: Nicht in allen Modulbeschreibungen werden Informationen zur Literatur („Indicative Literature“) sowie zur Verwendbarkeit des Moduls („Usability and Relationship to other Modules“) benannt, obwohl diese als Punkte in den Modulbeschreibungen aufgeführt werden. Die Hochschule sollte diese Informationen daher einheitlich zur Vollständigkeit und im Sinne der Studierbarkeit zu ergänzen.

Die Hochschule hat die Empfehlung dort, wo möglich, bearbeitet und umgesetzt. Sie hat herausgestellt, dass an einer allgemeinen Lösung für alle Modulhandbücher gearbeitet wird, entsprechend der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates nur noch Informationen über die Verwendung des jeweiligen Moduls in anderen Studiengängen aufzunehmen und diese automatisch generieren zu lassen. Ihrer Ansicht nach gehen die Hinweise im Programmhandbuch deutlich über die vom Akkreditierungsrat geforderte Information der Studierenden hinaus. Die Hochschule hat weiterhin in allen Modulen vorbereitende Literaturangaben ausgewiesen und in fast allen Modulen zusätzlich auch „Indicative Literature“ angegeben. Die Anpassungen wurden mit Einreichung des aktualisierten Programmhandbuchs vom 22. Dezember 2023 angezeigt.

§ 8 Leistungspunktesystem

Empfehlung 4: In Teil II § 6 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge (*Policies for Master Studies*) ist definiert, dass die Studierenden eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten einreichen, um das Studium zu absolvieren¹⁵. Da die Masterarbeit jedoch lediglich 20 ECTS-Leistungspunkte umfasst (vgl. Programmhandbuch), ist diese Information an dieser Stelle irreführend. Die Hochschule sollte daher den Satz in Teil II § 6 dahingehend anpassen, dass die Masterarbeit nur 20 ECTS-Leistungspunkte umfasst, auf das gesamte „Master Thesis“-Modul jedoch 30 ECTS-Leistungspunkte entfallen.

*Die Hochschule hat die Modulbeschreibung des Moduls „Master Thesis“ dahingehend angepasst, dass für das gesamte Modul 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Die geänderte Modulbeschreibung folgt daher nun der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge (*Policies for Master Studies*). Die Anpassung wurde mit Einreichung des aktualisierten Programmhandbuchs vom 22. Dezember 2023 angezeigt.*

Die Hochschule hat am 11. März 2024 ihre Stellungnahme eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt wurde. Folgende Empfehlung wurde aufgrund der Erläuterungen der Hochschule im Gutachten gestrichen:

¹⁵ Auszug aus der Rahmenprüfungsordnung, S. 12: „In order to graduate, students have to submit a Master thesis of 30 ECTS credit points.“

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Empfehlung: Die Hochschule sollte ihre guten Ansätze des Präsenzstudiengangs bezüglich der interdisziplinären Kohäsion auch im Rahmen der Online-Studiengänge umsetzen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme hervorgehoben, dass sie auch in diesem Studiengang interdisziplinäre Module eingebunden hat. Dies sind zum einen die CORE-Module „Big Data Challenge“ und „Artificial Intelligence in Business and Society“, die beide auch in anderen Studiengängen gelehrt werden. Zudem steht das Modul „Data Analytics“ auch Studierenden anderer Studiengänge offen. Außerdem werden die CAREER-Module studiengangübergreifend angeboten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018
- Policies for Master Studies (i. d. F. vom 1. September 2023)

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing. Thorsten Brandes, Professor für Supply Chain Management an der Technischen Hochschule Wildau

Prof. Dr. Jochen Pampel, Professor für Controlling an der Universität Potsdam

b) Vertreterin der Berufspraxis

Tanja Spiegel, Dipl.-Betriebswirtin (FH), bis 31.01.2024: Produktionslogistik/Fertigungssteuerung, Gira Giersiepen GmbH & Co. KG, Radevormwald, ab 01.02.2024: Head of Procurement, Bauer MAT Slurry Handling Systems, Immenstadt-Seifen

c) Studierender

Jendrik Ehlers, Studium der Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.) an der Universität zu Köln

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	06.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	01.04.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)